

zur nämlichen Stufe geführt werden, da die verschiedenen Classen der Bevölkerung auf einer sehr verschiedenen Stufe der Bildung stünden. Hieraus folge die Eintheilung der Schulen

- 1) in niedere oder Volksschulen, deren Zweck die allgemeine Volksbildung ist,
- 2) in Mittelschulen, deren Bestreben dahin gerichtet ist, den Schülern eine höhere, allgemein wissenschaftliche Bildung, verbunden mit einer allgemeinen Vorbildung für das künftige Berufsfach derselben, zu ertheilen, und
- 3) in Hochschulen zur Erlangung der höchsten Gelehrtenbildung in allgemeinen Wissenschaften als Erforderniß für die den gelehrten Berufsfächern sich widmenden jungen Männer.

Hieran reihten sich nun noch die Bildungsanstalten für einen besondern Beruf oder die Fachschulen. Hierzu gehörten die niedern und höhern Gewerbschulen, die Kunstschulen, die Forst-, Berg-, Bau- und Militairakademie, sowie die akademischen Fachfacultäten.

Indem nun der Petent vorzüglich eine gewisse Classe der Mittelschulen, nämlich die Realgymnasien ins Auge faßt, so setzt er seine Ansichten darüber in folgenden Abschnitten weiter auseinander:

- I) über den Zweck der Mittelschulen überhaupt und der Realgymnasien insbesondere,
- II) über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Realgymnasii,
- III) daß ein solches auf Kosten des Staats errichtet werden müsse,
- IV) auf welche Weise eine solche Anstalt zweckmäßig einzurichten sei, und
- V) der Kostenpunkt.

Hierüber sagt derselbe

ad I.,

aus dem Zweck der allgemeinen Bildungsanstalten erkenne man leicht, daß es die Mittelschulen sind, die denjenigen Jünglingen, deren einstiger Beruf in der Uebernahme höherer Staatsdienste besteht, die für diesen Zweck nöthige allgemeine wissenschaftliche Humanitäts- und die ihnen nützliche Realbildung zu ertheilen haben werden. Die wissenschaftlich gebildeten Staatsbürger oder die sogenannten Gelehrten könnten füglich in zwei Classen getheilt werden, nämlich:

- 1) in solche, welche die moralische Welt im weitesten Sinne des Wortes zum Gegenstand ihrer Bestrebungen gewählt haben, als Juristen, Theologen, Wissenschaftsforscher, Lehrer, und
- 2) in solche, welche die Natur zum Gegenstand ihrer Bestrebungen gewählt haben.

Zu dieser sehr zahlreichen Classe würden diejenigen gehören, welche sich widmen:

- a) den höhern Privatgewerben, z. B. Buchhändler, Banquiers, Buchdrucker, Chemiker, Pharmaceuten, Besizer und Aufseher von Fabriken, Manufacturen, bedeutenden Land- und Rittergütern, Maschinisten u. s. w.,
- b) dem Bau-, Berg-, Hütten-, Forst- und Steuerwesen, oder andern ähnlichen Administrationsfächern im Staatsdienst,
- c) dem Militairstande im höhern Grade,

- d) dem höhern Künstlerfache,
- e) dem Ingenieurwesen,
- f) der Cameralistik,
- g) dem Lehrfache in Gewerbs- und Realschulen,
- h) dem schriftlichen Expeditionsdienst bei Regierungscolliegen, Justiz-, Rent-, Steuer-, Post- und ähnlichen Aemtern. Auch könnten solche junge Leute, die sich dem medicinischen Studio zu widmen gedenken, das Realgymnasium als practische Vorbildungsanstalt benutzen.

Zur Ausbildung der hier bezeichneten ersten Classe der Staatsbürger oder der Gelehrten im engerm Sinne des Wortes wären die Gymnasien bestimmt, auf welchen alte Sprachen, Geschichte, Alterthumskunde und dergleichen der Hauptgegenstand des Unterrichts wären, während Mathematik und Naturwissenschaften mehr in den Hintergrund träten. Die Aneignung gründlicher Kenntnisse in diesen Wissenschaften sei aber die Grundlage aller technischen Wissenschaften, die die zweite Classe der Gelehrten sich für das practische Leben zu eigen machen müsse.

Zur Erfüllung dieses Zwecks würden nun die Realgymnasien bestimmt sein, welche zwar Sprachstudium und Geschichte für den Zweck der allgemeinen Bildung mit aufnehmen würden, dagegen Mathematik und Naturwissenschaften zu den vorherrschenden ihrer Lehrobjecte zu machen hätten, weil diese die nothwendigsten für ihren künftigen Beruf wären.

Dieselbe Ansicht, sagt der Petent, sprächen auch Fischer und der Director Kläden in Berlin in ihren Schriften aus, wenn sie sagen:

Das Realgymnasium sei zunächst für die so wichtige und wohl zahlreichere Classe derer bestimmt, denen die Verfassung nicht befehlet, oder die besondere Beschaffenheit ihrer künftigen Bestimmung nicht verstatet, ihre Schulstudien auf einer Universität zu vollenden, unter denen aber dennoch sehr viele einer ebenso vollkommen wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, als der eigentliche sogenannte Gelehrte. Die wesentliche Bestimmung des Realgymnasii sei, für die wissenschaftliche Ausbildung derer zu sorgen, für welche die alte Literatur kein dringendes Bedürfniß sei, es solle diese zwar nicht ausschließen, sondern sie nur nicht zur Fundamentallection machen, dagegen Naturkunde, Mathematik und neuere Sprachen mehr hervortreten lassen, weil das diejenigen Gegenstände wären, die solchen Personen von weit größerem Nutzen für das Leben und für ihre innere Bildung wären, als die alten Sprachen.

In gleichem Sinne sprächen sich auch Snell und der Rentamtmann Preußler aus.

Nachdem nun der Petent durch Vorstehendes den Zweck der Realgymnasien deutlich hervorgehoben zu haben glaubt, so geht er nun

ad II.

zur Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt über und sagt:

Die Nothwendigkeit einsehend, denen, den realistischen Fächern sich widmenden Jünglingen eine auf ihren künftigen Beruf Rücksicht nehmende Vorbildung zu geben, damit aber auch zugleich die Vorbildung derjenigen zu verbinden, deren künftiger Beruf es gebietet, irgend eine Facultätswissenschaft zu studiren, habe zu der vermittelnden Idee geführt, das Sprach- und Realgymnasium zu verbinden.

Eine solche Verbindung könne nun aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, entweder